

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Stück, 26.06.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1929.) 32. Stück.

Inhalt:

Nr. 49. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 21. Juni 1929, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922.

Nr. 49.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922.

Oldenburg, den 21. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Ermittlung der Umlage der Landwirtschaftskammer für das Geschäftsjahr vom 1. April 1929 bis 31. März 1930 hat abweichend von der Vorschrift des Artikels 39 Abs. 3 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes — Old.

Ges. Bl. Bd. 45, S. 767 —, nach folgender Bestimmung zu erfolgen:

„Die Berechnung der Umlage erfolgt nach dem umlagepflichtigen Einkommen, das der Berechnung der Umlage für das Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 zugrunde gelegt worden ist.

War der Umlagepflichtige für den nach Abs. 1 für die Umlage maßgebenden Veranlagungszeitraum (Steuerabschnitt) mit einem umlagepflichtigen Bewirtschaftungs- oder Pachteinkommen zur Einkommensteuer nicht veranlagt, oder hat sein umlagepflichtiges Einkommen infolge Veränderung der Größe der von ihm genutzten oder verpachteten Fläche in dem nach Artikel 39 Abs. 3 maßgebenden Steuerabschnitt sich wesentlich verändert, so hat eine Neuveranlagung des landwirtschaftlichen Betriebs- oder Pachteinkommens zu erfolgen. Bei dieser Neuveranlagung ist die von dem Umlagepflichtigen in dem nach Artikel 39 Abs. 3 maßgebenden Steuerabschnitt landwirtschaftlich genutzte oder zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtete Fläche der Veranlagung zugrunde zu legen und das Einkommen daraus unter Berücksichtigung der Veranlagungsergebnisse für den nach Abs. 1 für die Umlage maßgebenden Veranlagungszeitraum (Steuerabschnitt) nachbargleich einzuschätzen. Besteht eine Umlagepflicht nach Artikel 39 Abs. 3 nicht mehr, oder ist sie nach Artikel 39 Abs. 6 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1926 — Old. Ges. Bl. Bd. 44, S. 633 — fortgefallen, so bleibt das veranlagte Bewirtschaftungs- oder Pachteinkommen von der Heranziehung zur Umlage frei. Die Neuveranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand. Sie ist dem Umlagepflichtigen mitzuteilen. Gegen den Veranlagungsbescheid kann der Umlagepflichtige binnen einer Frist

von 2 Wochen nach Mitteilung Einspruch bei dem Gemeindevorstand erheben. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes über den Einspruch findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt.“

Oldenburg, den 21. Juni 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Fischer.

